

BEBAUUNGSPLAN

DER STADT

STROMBERG

FÜR DAS TEILGEBIET

„BINGER HÖHE“ ZWISCHEN STETTINER STRASSE - BRESLAUER STRASSE u. DANZIGER STRASSE

FLUR 4 - M.1:500

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM MAI 1972
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I.A.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 11.9.1972 BIS EINSCHL. 11.10.1972 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.
DER BÜRGERMEISTER:

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 13.11.1972 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 2.5.1973
AZ. 1a/10 - 029/02/1
Im Auftrag
Belitz
Landrat
Regierungsrat

TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Im "Allgemeinen Wohngebiet" sind die nach § 4 Abs. 3, Ziff. 3 und 5 der BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b,d,e BBauG und § 12 BauNVO)
Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen und Nebenanlagen nicht errichtet werden.

Der Abstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen. Kellergaragen sind nur zulässig bei einem Abstand von der Straßenbegrenzungslinie von mindestens 8,0 m. Die Wandhöhe (H) der Garagen und Nebenanlagen darf 2,50 m nicht übersteigen.

2) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b,d BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper (Oberkante Erdgeschoßfußboden) wird mit max. 0,80 m über dem gewachsenen Erdreich festgesetzt.

3) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.

4) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Für die zwei- und dreigeschossigen Baukörper wird eine Dachneigung von 20° - 35° festgesetzt. Der Bau eines Kniestockes (Drempel) ist hier nicht zulässig.

Die Dachneigung für die eingeschossigen Hauptbaukörper darf max. 48° bei einer Kniestockhöhe (Drempel) von max. 0,60 m betragen.

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden. Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.

Zeichenerklärung

—	Schwarze Linien: Kartierung	WA	Allgemeines Wohngebiet
—	Baugrenzen	O	Offene Bauweise
—	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	△	Nur Hausgruppen zulässig
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	F	Stellung der baul. Anlagen (Firstrichtung)
—	Öffentliche Verkehrsflächen	III	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
—	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	II	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Satzung

Gemäß Beschluß des Stadtrats vom 13.11.1972 wird für die Stadt Stromberg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Binger Höhe" zwischen der Stettiner Straße, Breslauer Straße und Danziger Straße Flur 4.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke Nr. 12/5 und 12/6 aus Flur 4.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
2.5.1973 Az.: 1a/10-029/02/1
Landratsamt Bad Kreuznach
Im Auftrag



Belitz
Regierungsrat



Stromberg, den 1. Juni 1973
Der Bürgermeister:

[Signature]

